



1. Änderung der Richtlinie der Universität Ulm über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

vom 29.02.2012

Das Präsidium der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 07.02.2012 die nachstehende Änderung der Richtlinie der Universität Ulm über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 1. Januar 2005 beschlossen:

Ziffer 1

Die Richtlinie der Universität Ulm über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 1. Januar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 7 Forschungs- und Lehrzulage wird wie folgt gefasst:

Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann auf Antrag für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Folgende Regelungen sind bei der Vergabe zu beachten:

1. Eine Zulage darf höchstens in Höhe von 5% der jeweiligen Projektsumme bewilligt werden.
2. Die Zulage wird nicht in die Bemessung der leistungsorientierten Mittelverteilung einbezogen.
3. Im Rahmen einer Zielvereinbarung zwischen Universität und Professor/Professorin werden bei der Bemessung der Erfüllung der Ziele die gesamten Projektmittel nicht berücksichtigt, soweit hieraus eine Zulage gewährt wird.
4. Die Zulage darf nur unter der Bedingung, dass das Projekt abgeschlossen ist und die gesamten Projektmittel der Universität zur Verfügung stehen, gewährt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Leistung vertragsgemäß vollständig erbracht ist, die Mittel bei der Universität vollständig eingegangen sind und eine Erklärung des Projektleiters über die Beendigung des Projektes vorliegt. Bei vertraglich vereinbarten Teilleistungen kann die Zulage in Anteilen schon vor Beendigung des Projektes unter der Bedingung gewährt werden, dass die jeweilige Teilleistung vertragsgemäß vollständig erbracht, die Teilzahlung bei der Universität eingegangen ist und eine Erklärung des Projektleiters über die vollständige Teilleistungserbringung vorliegt.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Soweit die Medizinische Fakultät von der Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen betroffen ist, erfolgt diese im Einvernehmen mit dem Dekan.

Ziffer 2

Inkrafttreten

Diese erste Änderung der Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 29. Februar 2012

gez.

Prof. Dr. K.-J. Ebeling

- Präsident -